

MfS

Der Bundesbeauftragte für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
- Zentralarchiv -

SdM
423

VME/WVS 285/19

18. MAI 1969

S. VME/622/68

Geheime Verschlusssache

B7/19 - 14/69

Ausfertigungen

1. Ausfertigung 5 Blatt
Abschrift vom Original

DSIU

000147

Streng geheim!

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Einrichtung einer geheimen Regierungstelegrafieverbindung zwischen Berlin und Moskau

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben mit dem Ziel der Erhöhung der Zuverlässigkeit und weiteren Entwicklung der Verbindung zwischen beiden Ländern folgendes vereinbart.

Artikel 1

Beide Seiten richten eine geheime Regierungstelegrafieverbindung zwischen Berlin und Moskau ein.

Artikel 2

Die geheime Regierungstelegrafieverbindung zwischen Berlin und Moskau, die ganztägig arbeitet, wird aus folgenden Teilen bestehen:

- a) den Endstationen der Telegrafieverbindung;
- b) den Fernschreibstellen der Telegrafieverbindung in den Gebäuden der Zentralkomitees der SED und der KPdSU und der Ministerräte der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, von denen aus

der Austausch von Mitteilungen und direkte Fernschreibgespräche zwischen führenden Persönlichkeiten dieser Parteien und Regierungen erfolgen;

- c) einem Duplex-Telegrafiekanel auf dem Kabelweg;
- d) einem Duplex-Funktelegrafiekanel.

Artikel 3

Die Übermittlung der Regierungsmitteilungen und das Führen der direkten Fernschreibgespräche wird in russischer Sprache erfolgen.

Die Endstationen und die Fernschreibstellen der Regierungstelegrafieverbindung werden mit dem 3-Registerrollentelegrafiegerät vom Typ T-63 (Produkt der DDR) ausgerüstet.

Artikel 4

Die Endstationen der Regierungstelegrafieverbindung werden mit der Geheimhaltungsapparatur T-204M-I sowjetischer Produktion ausgerüstet.

Die sowjetische Seite gewährleistet auf Bestellung der Deutschen Demokratischen Republik die Lieferung der Geheimhaltungsapparatur T-204M-I mit Ersatzteilen, Instrumenten und technischer Dokumentation, die für die Realisierung der Telegrafieverbindung mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und mit anderen sozialistischen Ländern notwendig sind.

Die Bezahlung der laut vorliegendem Abkommen gelieferten Ausrüstung wird von der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem "Abkommen über multilaterale Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Organisation der Internationalen Bank für ökonomische Zusammenarbeit" vom 22. Oktober 1963 vorgenommen.

GGU
000149

GVS B 7/19 - 14/69 Bl. 3

Fristen, Preise und andere Lieferbedingungen der genannten Ausrüstung werden zwischen den entsprechenden Institutionen beider Seiten abgestimmt und vertraglich festgelegt.

Artikel 5

Die sowjetische Seite wird die Herstellung von Schlüsselheften für die Endstation der Telegrafieverbindung in Berlin und deren Übergabe an die Deutsche Demokratische Republik gewährleisten.

Artikel 6

Jede der beiden Seiten bestimmt die Institutionen, die für die Einrichtung der Regierungstelegrafieverbindung, ihre technische Unterhaltung, störungsfreie Arbeit und Betriebszuverlässigkeit, für die rechtzeitige Übermittlung der Mitteilungen sowie für die Sicherheit und Geheimhaltung der Verbindung auf den Abschnitten von den Fernschreibstellen der Regierungstelegrafieverbindung bis zur Geheimhaltungsapparatur verantwortlich sind.

Der Betrieb der Regierungstelegrafieverbindung wird auf der Grundlage der "Vorschriften zur technischen Unterhaltung und zum Betrieb der geheimen Regierungstelegrafieverbindung", die von Vertretern der Institutionen der beiden Seiten, die für den Betrieb dieser Verbindung verantwortlich sind, unterzeichnet wurden, sowie auf der Grundlage der Bedienungsanweisung für die Geheimhaltungstelegrafieapparatur durchgeführt. Diese Institutionen können nach gegenseitiger Vereinbarung notwendige Veränderungen und Ergänzungen in die Vorschriften aufnehmen.

Artikel 7

Die technischen Parameter der Telegrafiekäle und der Ausrüstung der Endstation sowie ihre technische Unterhaltung müssen den Empfehlungen der Konsultativkomitees des Internationalen

Fernmeldevereins entsprechen.

Die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen durch die Endstationen wird unter Einhaltung der entsprechenden internationalen Bestimmungen für die Telegrafie- und Funkverbindung sowie gegenseitig vereinbarter Instruktionen durchgeführt.

Artikel 8

Die Betriebskosten für die Regierungstelegrafieverbindung werden folgendermaßen verteilt:

- a) Die Kosten für die nationalen Abschnitte der Telegrafiekabelkanäle werden von jeder Seite selbst getragen;
- b) Die Kosten für die internationalen Abschnitte werden von beiden Seiten zu gleichen Teilen getragen.

Für die Benutzung des Funktelegrafiekanaals wird keine gegenseitige Verrechnung erfolgen.

Artikel 9

Beide Seiten werden Maßnahmen ergreifen, damit die Regierungstelegrafieverbindung zwischen Berlin und Moskau in kürzester Frist nach der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens in Betrieb genommen werden kann.

Artikel 10

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ergreift die notwendigen Maßnahmen, die die Sicherheit, Geheimhaltung und die dem direkten Bestimmungszweck entsprechende Nutzung der von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß dem vorliegenden Abkommen erhaltenen Geheimhaltungsapparatur und die diese betreffende Dokumentation und Information gewährleisten und verpflichtet sich, diese nicht an andere

DSU

000151

GVS B 7/19 - 14/69 Bl. 5

Staaten, ausländische natürliche und juristische Personen weiterzugeben.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet.

Ausgefertigt in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, am 7. Mai 1969 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleiche Geltung haben.

FÜR DIE REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

gez. Oskar Fischer

FÜR DIE REGIERUNG DER
UNION DER SOZIALISTISCHEN
SOWJETREPUBLIKEN

gez. Abrassimow

Daß die vorstehende Abschrift mit
der Urschrift übereinstimmt, wird
hierdurch beglaubigt.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Berlin, den 14.5.69 Lisowski

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

STELLVERTRETER DES MINISTERS

ZV VME/mvs 285/69
18. MAI 1969
s. VME/666/69

DSIU
000152

BERLIN, DEN 15. Mai 1969
TEL.:

Minister für Staatssicherheit
Genossen Generaloberst Mielke

113 Berlin
Normannenstraße 22

Warter Genosse Mielke!

Als Anlage übersende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift des am 7. Mai 1969 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossenen Abkommens (GVS B 7/19 - 14/69, 1. Ausfertigung - Abschrift des Originals) zum Verbleib.

Mit sozialistischem Gruß



Oskar Fischer

Anlage

GVS B 7/19-14/69

3.6.69 → Fotokopie an
für Schütz & Verbleib